

Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtungen der Stadt Weil der Stadt

vom 30.06.2026

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG), hat der Gemeinderat am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Weil der Stadt betreibt die Betreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter ab einem Jahr.

§ 2

Betreuungseinrichtungen

Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindertageseinrichtungen mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten (Halbtagesbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagsbetreuung)
 - a) für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippen),
 - b) für die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergärten).
2. Schülerbetreuung für Grundschüler vor Schulbeginn und nach Schulschluss mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten.
3. Ferienbetreuung für Kindergartenkinder und Grundschüler mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten.

§ 3

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme, Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in der Stadt Weil der Stadt polizeilich gemeldet sind.
Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Stadt Weil der Stadt polizeilich gemeldet sind, können in begründeten Fällen, soweit freie Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.
Die Sorgeberechtigten haben die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung schriftlich zu beantragen. Hierzu ist das Aufnahmeformular des Trägers zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- (2) In die Schülerbetreuung werden Kinder aufgenommen, die eine örtliche Grundschule besuchen.
Kinder, die keine örtliche Grundschule besuchen, können in begründeten Fällen, soweit freie Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.
Die Sorgeberechtigten haben die Aufnahme in die Schülerbetreuung bis zum 15.03. eines Jahres für das folgende Schuljahr schriftlich zu beantragen. Hierzu ist das Aufnahmeformular des Trägers zu verwenden und vollständig auszufüllen.

- (3) In die Sommerferienbetreuung für Kindergartenkinder werden Kinder aufgenommen, die einen städtischen Kindergarten besuchen.
Die Sorgeberechtigten haben die Aufnahme in die Sommerferienbetreuung bis zum 31.01. eines Jahres schriftlich zu beantragen. Hierzu ist das Aufnahmeformular des Trägers zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Sommerferienbetreuung für Kindergartenkinder findet nur statt, wenn mindestens zehn Kinder angemeldet sind.
- (4) In die Ferienbetreuung für Schulkinder werden Kinder aufgenommen, die eine örtliche Grundschule besuchen oder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Weil der Stadt polizeilich gemeldet sind.
Kinder, die keine örtliche Grundschule besuchen oder nicht mit Hauptwohnsitz in der Stadt Weil der Stadt gemeldet sind, können in begründeten Fällen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Ferienbetreuung.
Die Sorgeberechtigten haben die Aufnahme in die Ferienbetreuung schriftlich zu beantragen
- für die Betreuung in den Herbstferien bis zum 30.06. des Jahres,
 - für die Betreuung in den Fasnetsferien bis zum 30.09. des Vorjahres,
 - für die Betreuung in den Osterferien bis zum 31.12. des Vorjahres,
 - für die Betreuung in den Pfingstferien bis zum 31.12. des Vorjahres,
 - für die Betreuung in den Sommerferien bis zum 31.03. des Jahres.
- Hierfür ist das Aufnahmeformular des Trägers zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- (5) Die Benutzung der Betreuungseinrichtung beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis in einer Kindertageseinrichtung endet vorzeitig durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder durch Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes außerhalb der Stadt Weil der Stadt.
Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet. Eine Betreuung über den 31.08. hinaus bis zur Einschulung ist schriftlich bis zum 31.01. des Jahres in der Kindertageseinrichtung anzumelden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis in einer Schülerbetreuung endet zum 31.08. eines Jahres. Es endet vorzeitig durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes durch den Träger der Schülerbetreuung oder durch einen Wechsel der Grundschule.
- (3) Die Abmeldung, die Verlegung des Hauptwohnsitzes sowie ein Wechsel der Grundschule hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung und Schülerbetreuung (Amt für Jugend und Soziales) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
Abmeldungen von Kindern, die vom Kindergarten in die Schule wechseln, sowie von Kindern, die die Schülerbetreuung besuchen, sind mit einer Frist von vier Wochen zum 30.04. des Jahres letztmalig möglich. Eine spätere Abmeldung kann nur bei Wegzug bzw. Schulwechsel erfolgen.
- (4) Die Abmeldung von der Ferienbetreuung ist nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 3 Abs. 3 und 4) grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Träger der Betreuungseinrichtung aus wichtigem Grund davon abweichen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Abmeldung von der Betreuung notwendig machen, wenn ohne diese Abmeldung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (5) Kinder, die die Benutzungsordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise stören, können nach vorheriger Anhörung des

Personensorgeberechtigten mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- (6) Ein längeres unentschuldigtes Fehlen, die wiederholte Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren sowie die mangelnde Mitwirkung bzw. Fehlverhalten des Personensorgeberechtigten berechtigen zum Ausschluss des Kindes.
- (7) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann es ebenfalls nicht an der Schülerbetreuung und Ferienbetreuung teilnehmen.
- (8) Kinder, bei denen die dringliche Notwendigkeit der Benutzung der Ganztagesbetreuung nicht mehr gegeben ist, können bei Vollbelegung vom Besuch dieser Betreuungsform ausgeschlossen werden.
- (9) Über den Ausschluss nach den Nummern 5 bis 8 entscheidet der Träger der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Schülerbetreuung werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats neu aufgenommen, so wird für diesen Monat die halbe Monatsgebühr berechnet.
- (3) Vollendet ein Kind, das die Kleinkindbetreuung besucht, im Laufe eines Monats das dritte Lebensjahr, wird es in diesem Monat in der Kleinkindbetreuung betreut, sofern die Personensorgeberechtigten den Betreuungsplatz nicht zu einem früheren Zeitpunkt fristgerecht gem. § 4 Abs. 3 kündigen. Darüber hinaus kann ein Kind aus wichtigem Grund weiter in der Kleinkindbetreuung betreut werden. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Stadt Weil der Stadt (Amt für Jugend und Soziales). Solange das Kind in der Kleinkindbetreuung aufgenommen ist, wird die volle Monatsgebühr für die Kleinkindbetreuung festgesetzt.
- (4) Die Gebühr ist auch während den Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehenden Schließung der Einrichtung zu entrichten.
Bei streikbedingter Schließung oder Teilschließung der Kindertageseinrichtung und der Schülerbetreuung an mindestens vier Tagen innerhalb eines Kalenderjahres werden die Benutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig für nicht geleistete Betreuungsstunden nach Beendigung der Tarifverhandlungen zurückerstattet.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühr und Verpflegungspauschale) richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe der Betreuungsgebühr bestimmt sich bei den Kindertageseinrichtungen nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Sorgeberechtigten gemeldet sind, in dem auch das Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, lebt. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so haben die Personensorgeberechtigten diese Änderung dem Träger der Kindertageseinrichtung (Amt für Jugend und Soziales) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Neufestsetzung der Gebühr zu beantragen. Die Gebühr wird ab dem Monat,

in dem der schriftliche Antrag bei dem Träger der Kindertageseinrichtung (Amt für Jugend und Soziales) eingeht, neu festgesetzt.

- (3) Bei Vorlage des Familienpasses der Stadt Weil der Stadt wird ab dem Aufnahmemonat bzw. ab dem Monat, in dem der Familienpass vorgelegt wird, auf die Betreuungsgebühren eine Ermäßigung gewährt. Dies gilt nur, soweit der Träger der Jugendhilfe die Gebühr nicht ganz oder teilweise übernimmt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuungseinrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 5 Abs. 2), in dem das Kind die Kindertageseinrichtung/die Schülerbetreuung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (2) Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Ferienbetreuung startet.
- (3) Die jeweilige Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines Monats zu entrichten.
- (4) Bei den Gebührenschuldnern, die voraussichtlich einen Anspruch auf Bezuschussung durch den Träger der Jugendhilfe gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben, wird der Träger der Kindertageseinrichtung ermächtigt, bis zur Erteilung des Bescheides durch den Träger der Jugendhilfe Abschlagszahlung festzusetzen. Unabhängig davon haben die Gebührensschuldner ihren Eigenanteil zu leisten.

§ 9

Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Schülerbetreuungen sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen für alle Benutzer verbindlich geregelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2023, gültig ab 1. September 2023, außer Kraft.

Weil der Stadt, den 01.07.2026

gez. Christian Walter
Bürgermeister